



Niederschrift über die öffentliche 12. Sitzung des Gemeinderates / Krisenausschuss

Sitzungsdatum: Dienstag, 26.01.2021
Beginn: 19:15 Uhr
Ende: 21:50 Uhr
Ort: im Rathaus Gauting, Großer Sitzungssaal

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- 2 Friedhofsgebührensatzung: Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen, sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen **Ö/0148/XV.WP**
- 3 Neuerlass der Verordnung der Gemeinde Gauting über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter **Ö/0153/XV.WP**
- 4 Antrag der Fraktion MiFü82131 - Antrag auf Einsetzung des Krisenausschusses **O/0152/XV.WP**
- 5 Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Gauting XV. WP - Einsetzung eines Krisenausschusses **O/0149/XV.WP**
- 6 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 11. Sitzung des Gemeinderates am 08.12.2020
- 7 Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse
- 8 Laufende Verwaltungsangelegenheiten sowie Berichte aus Verbänden
- 9 Wahl des Seniorenbeirates der Gemeinde Gauting am 04.05.2021; Beschlussfassung über die Zulassung der Wahlvorschläge **O/0143/XV.WP**
- 10 Haushalt 2021: Haushaltsplanentwurf und Vorstellung der Eckdaten **O/0146/XV.WP**
- 11 Weiteres Vorgehen bei den Haushaltsberatungen 2021; Antrag der SPD-Fraktion **O/0147/XV.WP**
- 12 Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland; Bestellung eines stellv. Verbandsrates **PV/0018/XV.WP**
- 13 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat XV. WP **Ö/0141/XV.WP**
- 14 Antrag Bündnis 90 Die Grünen; Antrag auf Sachstandsbericht zum Thema Raumluf/Luftraumreinigung in Klassenzimmern und Kindertagesstätten **Ö/0145/XV.WP**

- 15** Antrag der CSU-Fraktion: Einheitliche Nutzungszeiten für Spielplätze **O/0151/XV.WP**
- 16** Antrag der CSU-Fraktion: Information zur Unterstützung von Vereinen und Institutionen **O/0150/XV.WP**
- 17** Verschiedene öffentliche Angelegenheiten

Erste Bürgermeisterin Dr. Brigitte Kössinger eröffnet um 19:15 Uhr die öffentliche 12. Sitzung des Gemeinderates / Krisenausschuss und begrüßt alle Anwesenden.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

0237 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Die 1. Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger stellt fest, dass die Ladung zur 12. Sitzung des Gemeinderats am 26.01.2021 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Es bestehen keine Einwände gegen die Tagesordnung.

Die 1. Bürgermeisterin unterbricht die öffentliche Sitzung für die Dauer der Behandlung eines nichtöffentlichen Tagesordnungspunktes.

0239 Friedhofsgebührensatzung: Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen, sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen **Ö/0148/XV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Zu Beginn dieses Tagesordnungspunktes informiert die 1. Bürgermeisterin, dass aufgrund des Antrags der Fraktion MIFÜ82131 (TOP 4) die Fortführung der Sitzung des Gemeinderats als Krisenausschuss zur Entscheidung anstehe.

Sie führt weiter aus, dass Satzungen und Verordnungen vom Gemeinderat behandelt werden müssen, da diese nicht auf den Krisenausschuss übertragbar seien.

Daher sind die entsprechenden Tagesordnungspunkte vor dem Entscheid zur Einsetzung des Krisenausschusses zu behandeln.

Wortmeldung: keine

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö 0148.
2. Der Gemeinderat erlässt nachfolgende Satzung:

Auf Grund der Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Gauting folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung).

vom

§ 1 Gebührenerhebung und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Gauting erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen (Waldfriedhof Gauting mit Leichenhaus und Aussegnungshalle, Leichenhäuser bei den kirchlichen Friedhöfen in Buchendorf, Oberbrunn und Unterbrunn) sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Bestattungsgebühren (§ 4)
 - b) Grabnutzungsgebühren (§ 5)
 - c) sonstige Gebühren (§ 6)
 - d) Verwaltungsgebühren (§ 7)

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung
 - b) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechtes.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührensschuldner fällig.

§ 4 Bestattungsgebühren, Leichenhaus und Aussegnungshalle

- (1) Bei Leichenbestattungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

für Personen ab Vollendung des 12. Lebensjahres € 800.--

für Personen ab Vollendung des 12. Lebensjahres mit Tieferlegung	€ 901.--
für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres	€ 290.--
für die Bestattung von Urnen in Erdgräbern	€ 311.--
für die Bestattung von Urnen in Urnennischen/Urnenstelen	€ 285.--
für die Bestattung von Urnen in Urnenbaumgräbern	€ 285.--

Bei Urnenbestattungen ohne Angehörige verringert sich der genannte Betrag um 123 €.

(2) Mit der Bestattungsgebühr sind abgegolten:

das Ausheben und Ausgrünen des Grabes, das Ausschmücken des Leichenhauses, die Überführung der Leiche zum Grab inkl. 4 Träger zur Beerdigung bzw. 1 Träger zur Urnenbeisetzung, den Transport der Kränze zum Grab, das Schließen des Grabes, die Instandsetzung eventuell beschädigter Nachbargräber, Glockengeläut und Verwaltungskosten. Die Bestattungsgebühr gem. Abs. 1 ist eine Festgebühr, die erhoben wird, auch wenn Teilleistungen vom Gebührenschuldner selbst erbracht werden können.

(3) Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses je Tag, unabhängig davon, wo die Bestattung stattfindet

a) für Särge am ersten Tag	€ 140.--
b) für Särge jeden weiteren Tag	€ 60.--
c) für Urnen ab dem 15. Kalendertag je Tag	€ 20.--

(4) Gestaltung und Abhaltung der Trauerfeier in der Aussegnungshalle am Waldfriedhof Gauting € 151.--

(5) Aufbahrung des Verstorbenen oder der Urne in der Aussegnungshalle € 106.--

(6) Öffnen und Schließen der Aussegnungshalle zur persönlichen Abschiednahme € 68.--

(7) Öffnen und Schließen der Aussegnungshalle außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit (Mo.-Do.: vor 8.00 Uhr und nach 17.00 Uhr, Fr.: vor 8.00 Uhr und nach 13.00 Uhr) € 117.--

(8) Gebühr für die Hinterstellung € 140.--

§ 5 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Gebühr beträgt pro Grabstätte und Ruhezeit

Einzelgrab mit Tieferlegung	€ 503.--
Doppelgrab mit Tieferlegung	€ 1.118.--
Urnenerdgrab	€ 712.--
Urnennische	€ 800.--
Urnenstele	€ 535.--
Urnengemeinschaftsgrab (ohne Pflegevertrag)	€ 227.--
Anonymes Urnenerdgrab	€ 181.--
Urnenbaumgrab groß	€ 1.045.--
Urnenbaumgrab klein	€ 577.--

(2) Mit der Grabnutzungsgebühr sind abgegolten die Planung und der Bau von Friedhofsanlagen, Betriebsgebäude, rahmende Grünanlagen, Bau von Grabfeldern bzw. Wiederbe-

legungsflächen einschließlich der Nutzung der gesamten Infrastruktur. Dies sind u.a. Wege, Treppen und Brunnenanlagen, Wasser- und Kanalnetz, Abfallcontainer, (Abraum und Entsorgung von Grabfeldern) sowie Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlagen einschließlich der gesamten Infrastruktur dafür.

- (3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte muss für alle Grabarten für 10 Jahre erworben werden. (§ 29 der Friedhofssatzung).**
- (4) Erstreckt sich eine Ruhezeit über die Dauer des Grabnutzungsrechtes hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechtes festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhezeit im Voraus zu entrichten.**
- (5) Eine Rückerstattung bereits bezahlter Grabnutzungsgebühren bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erfolgt nicht.**

§ 6 Sonstige Gebühren

- | | |
|---|------------|
| (1) Exhumierung oder Umbettung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab innerhalb der Ruhezeit, einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes | € 1.350.-- |
| (2) Wiederbestattung des exhumierten oder umgebetteten Verstorbenen innerhalb der Ruhezeit, einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes | € 729.-- |
| (3) Umbettung der sterblichen Überreste/Gebeine/Gebeinereste eines Verstorbenen nach Ablauf der Ruhezeit, einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes | € 800.-- |
| <u>(4) WIEDERBESTATTUNG DER STERBLICHEN ÜBERRESTE/GEBEINE/GEBEINERESTE</u>
eines Verstorbenen nach Ablauf der Ruhezeit, einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes | € 464.-- |
| (5) Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes | € 147.-- |
| (6) Wiederbestattung einer Urne in ein Erdgrab, einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes | € 147.-- |
| (7) Umbettung einer Urne aus einer Urnennische | € 120.-- |
| (8) Wiederbestattung einer Urne in einer Urnennische | € 120.-- |
| (9) Freiräumung eines Urnenerdgrabes je Urne bei Auflassung Der Grabstätte einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes und Beisetzung in der Sammelgrabstätte | € 225.-- |
| (10) Freiräumung einer Urnennische je Urne bei Auflassung der Grabstätte einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes und Beisetzung in der Sammelgrabstätte | € 173.-- |
| (11) Frostzuschlag | € 90.-- |

- (12) Zuschlag Mehraufwand Aushub Sargübergröße € 77.--
- (13) Zuschlag für Bestattungen an Samstagen (pauschal) € 268.--
- (14) Sonstige, mit einer Bestattung zusammenhängende Gebühren:
- a) Abräumen eines aufgelassenen Grabes (Einebnen, Einsäen) und Löschung im Gräberbuch € 67.--
- b) Zuschlag für Grabmachertätigkeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit (Mo.-Do.: vor 8.00 Uhr und nach 17.00 Uhr, Fr.: vor 8.00 Uhr und nach 13.00 Uhr)
- | | |
|--------------------------------|----------|
| pro Bestattungsfall und Stunde | € 108,30 |
| pro Stunde | € 69.-- |
- (15) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt beträgt € 67.--/Stunde für den Personaleinsatz und € 59.--/Stunde für den Maschineneinsatz. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7 Verwaltungsgebühren:

- (1) Gebühr zum Erwerb und Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes € 20.--
- (2) Bearbeitung des Bestattungsauftrags € 50.--
- (3) Ausstellung eines Leichenpasses € 60.--
- (4) Genehmigung zur Exhumierung oder Umbettung von sterblichen Überresten/Gebeinen/Gebeineteilen bei vorzeitigem Verzicht auf das Grabnutzungsrecht € 50.--
- (5) Gebühr zur Zulassung zur gewerblichen oder auf wirtschaftlichen Erfolg abzielenden Arbeiten am Friedhof
- | | |
|--------------------------|----------|
| - für einmalige Arbeiten | € 60.-- |
| - jährlich | € 300.-- |
- (6) Genehmigung eines Grabmals € 60.--
- (7) Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so kann eine Gebühr von € 10.-- bis € 500.--erhoben werden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Gauting vom 01.01.2021 außer Kraft.

Gauting, den

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin

Ja 28 Nein 0

0240 Neuerlass der Verordnung der Gemeinde Gauting über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter Ö/0153/XV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Wortmeldung: GR Dr. Ilg

Die 1. Bürgermeisterin teilt mit, dass die Sicherung der Gehbahnen gesetzlich vorgeschrieben sei.

Beschluss:

3. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö 0153.
4. Der Gemeinderat erlässt nachfolgende Verordnung:

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981, in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Gauting folgende

**Verordnung der Gemeinde Gauting
über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen
und die Sicherung der Gehbahnen im Winter
vom [Datum]**

(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Inhaltsübersicht

-
- § 1 Inhalt der Verordnung
- § 2 Begriffsbestimmungen: Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage
- Reinhaltung der öffentlichen Straßen**
- § 3 Verbote
- Reinigung der öffentlichen Straßen**
- § 4 Reinigungspflicht

§ 5 Reinigungsarbeiten

§ 6 Reinigungsfläche

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

§ 10 Sicherungsarbeiten

§ 11 Sicherungsfläche

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

§ 14 Inkrafttreten

Anlage: Straßenverzeichnis

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Gauting.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege oder
- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1,0 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

- a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
- b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
- c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,

2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4

Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen.

Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5

Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen
(soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist);
entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.
Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.
- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6

Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,

und

a) bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,

b) bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif-

oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen.

Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11

Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die

Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung.

Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Ausgefertigt:

Gauting, den [Datum]

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin

**Anlage zur Straßenreinigungsverordnung
(zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)**

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A

(Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

Ortsteil	Straße
Gauting	Ammerseestraße
	Bahnhofplatz
	Bahnhofstraße
	Germeringer Straße
	Hauptplatz
	Münchner Straße
	Pippinplatz
	Planegger Straße
	Starnberger Straße
Königswiesen	Hauser Straße
Stockdorf	Gautinger Straße
	Kraillinger Straße
Unterbrunn	Gautinger Landstraße

Gruppe B

(Reinigungsfläche: Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahn-
ränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite)

Alle sonstigen, nicht in Gruppe A genannten Straßen.

Ausgefertigt:
Gauting, den [Datum]

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin

Ja 28 Nein 0

0241 Antrag der Fraktion MiFü82131 - Antrag auf Einsetzung des Krisenausschusses **Ö/0152/XV.WP**

Einführung: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Begründung des Antrags: GR Ruhbaum

Die 1. Bürgermeisterin informiert, dass der nachfolgende Tagesordnungspunkt „Änderung der Geschäftsordnung...“ nicht losgelöst gesehen werden könne.

Grund sei, dass der Krisenausschuss nicht – wie in der Geschäftsordnung festgelegt – im Umlaufverfahren, sondern nur durch ausdrücklichen Beschluss des Gemeinderats eingesetzt werden könne. Sollte für die Einsetzung des Krisenausschusses ein Gemeinderatsbeschluss herbeigeführt werden, so könne nach Auskunft der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Starnberg eine Berichtigung der Geschäftsordnung auch zu einem späteren Zeitpunkt, ggf. im Zuge einer weiteren Änderung, erfolgen.

Wortmeldungen: GRe Moser, Deschler, Dr. Ilg, Mc Fadden, Vilgertshofer

Die 1. Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger stellt nachfolgende Beschlussvorschläge einzeln zur Abstimmung:

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt die Geschäftsordnung in unveränderter Form beizubehalten und jedes Mal erneut über die Einsetzung des Krisenausschusses zu beschließen.
Ja 28 Nein 0
2. Der Gemeinderat beschließt, dass die heutige Sitzung des Gemeinderats als Krisenausschuss fortgeführt wird.
Ja 25 Nein 3

0242 **Anderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Gauting XV. WP - Einsetzung eines Krisenausschusses** **Ö/0149/XV.WP**

Auf die Ausführungen in Beschlussnummer 0241 wird verwiesen.

0243 **Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 11. Sitzung des Gemeinderates am 08.12.2020**

Beschluss:

Der öffentliche Teil der Niederschrift über die 11. Sitzung des Gemeinderats am 08.12.2020 wird ohne Einwand genehmigt.

Ja 13 Nein 0

0244 **Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse**

Nachfolgender Beschluss wird zur Bekanntgabe freigegeben:

0218

**Stellennachbesetzung im Jugendzentrum; Geschäftsbereich 5 -
Kinder, Jugend, Schulen und Soziales**

PV/0015/XV.WP

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage PV/0015/XV.WP.
2. Der Gemeinderat stimmt einer unbefristeten Einstellung von Frau von Hammerstein zu. Die Einstellung erfolgt in Vollzeit nach der Entgeltgruppe EG S11b Stufe 2 (TVöD-SuE).

Ja 20 Nein 8

0245

Laufende Verwaltungsangelegenheiten sowie Berichte aus Verbänden

Behandlung eingehender Anträge

Die 1. Bürgermeisterin weist darauf hin, dass Anträge einzelner Fraktionen erst durch den Gemeinderat angenommen werden müssen, bevor die Bearbeitung durch die Verwaltung erfolge. D.h., nur das Ratsgremium könne die Verwaltung zur Bearbeitung verpflichten.

0246

**Wahl des Seniorenbeirates der Gemeinde Gauting am 04.05.2021; Ö/0143/XV.WP
Beschlussfassung über die Zulassung der Wahlvorschläge**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: GRin Dr. Reißfelder-Zessin

Beschluss:

1. Der Krisenausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung vom 19.01.2021 (Drucksache Ö 0143).
2. Der Krisenausschuss beschließt, die Angelegenheit zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge wegen Dringlichkeit an sich zu ziehen.
3. Die nachfolgenden Bewerber/Bewerberinnen werden für die Wahl zum Seniorenbeirat der Gemeinde Gauting am 04.05.2021 zugelassen:

Lfd.Nr.	Name	Vorname	Ort	vorgeschlagen von:
1	Brack	Ute	Gauting	Evang.-Luth. Pfarramt Gauting
2	Dr. Bruer	Hans-Jürgen	Gauting	Gauting hilft
3	Fuchsberger	Sebastian	Gauting	Gauting hilft
4	Gschwendtner	Gertraud	Gauting	Evang.-Luth. Pfarramt Gauting
5	Herde	Hans-Christian	Gauting	Gauting hilft
6	Lichte	Doris	Buchendorf	Evang.-Luth. Pfarramt Gauting
7	Ottmar	Ursula	Stockdorf	Gauting hilft
8	Dr. Wagner	Klaus	Gauting	Evang.-Luth. Pfarramt Gauting
9	Weisser	Barbara	Unterbrunn	Gauting hilft

Ja 13 Nein 0

0247 Haushalt 2021: Haushaltsplanentwurf und Vorstellung der Eckdaten **Ö/0146/XV.WP**

Einführung: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Vorstellung der Eckdaten: Herr Nießl
Die PowerPoint-Präsentation ist dem Protokoll beigefügt.

Wortmeldung: GRe Platzer M, Brucker, Derksen, Dr. Reißfelder-Zessin

GR Brucker stellt einen Antrag auf Zurverfügungstellung des Haushaltsplanentwurfs in Papierform.

Die 1. Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger informiert, dass die Zurverfügungstellung eines Haushaltsplanentwurfs nicht Gegenstand eines Antrags sei und verweist auf die Geschäftsordnung des Gemeinderates (§ 25 (3)). Die Verwaltung habe ihm dennoch auf Wunsch bereits ein Exemplar des Entwurfs zur Verfügung gestellt.

Beschluss:

Der Krisenausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö 0146.

Einstimmig Kenntnis genommen

0248 Weiteres Vorgehen bei den Haushaltsberatungen 2021; Antrag der SPD-Fraktion **Ö/0147/XV.WP**

Einführung: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Begründung des Antrags: GR Brucker

Wortmeldung: keine

Beschluss:

1. Der Krisenausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö 0147.
2. Der Krisenausschuss beauftragt die Verwaltung, Themen und Titel im Umfang von 10 % der für 2021 im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt vorgesehenen Ausgaben zu benennen, zu denen keine rechtliche Verpflichtung vorliegt, diese Ausgaben in 2021 zu tätigen. Die freiwilligen sozialen Leistungen im Haushalt sind hierbei außer Acht zu lassen.

Ja 5 Nein 8

0249 Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland; Bestellung eines stellv. Verbandsrates **PV/0018/XV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: keine

Beschluss:

1. Der Krisenausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage PV/0018/XV.WP
2. Der Krisenausschuss beschließt, Herrn Dr. Michael Groth als gekorenen stellv. Verbandsrat der Gemeinde Gauting in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland gemäß Art. 31 Abs. 2 KommZG in Verbindung mit Art. 39 Abs. 2 GO für den Freistaat Bayern zu bestellen.

Ja 13 Nein 0

0250 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat XV. WP Ö/0141/XV.WP

Einführung: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Begründung des Antrags: GRin Dr. Reißfelder-Zessin

Wortmeldung: GR Vilgertshofer regt an, den Antrag auf eine Sitzung des Gemeinderates zu verschieben.

GRin Dr. Reißfelder-Zessin greift die Anregung auf, insbesondere da einige Referenten im Krisenausschuss nicht vertreten seien. Sie sagt zu, den Antrag für eine der nächsten Gemeinderatssitzungen erneut zu stellen.

Die 1. Bürgermeisterin bittet ihre Ratskollegin in ihrem Antrag explizit diejenige Stelle in der Geschäftsordnung zu benennen, die antragsgemäß geändert werden soll.

0251 Antrag Bündnis 90 Die Grünen; Antrag auf Sachstandsbericht zum Thema Raumluf/Luftraumreinigung in Klassenzimmern und Kindertagesstätten Ö/0145/XV.WP

Einführung: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Begründung des Antrags: GRin Dr. Reißfelder-Zessin

Die 1. Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger informiert, dass die Zuständigkeit für Kindertageseinrichtungen bei den Trägern liege, d.h., nicht bei der Gemeinde.

Seitens der Schulen wurde kein Bedarf gemeldet, da alle Klassenräume ausreichend gelüftet werden können. Sie merkt an, dass Luftreinigungsgeräte auch nicht das Lüften ersetzen.

Die Anschaffungskosten können mit max. 50 % gefördert werden. Folgekosten obliegen der Gemeinde. Die Gesamtzahl an Klassenzimmern beträgt 127.

Alle Schulen sind mit CO² Meldern ausgerüstet worden.

Wortmeldung: GRe Platzer M, Vilgertshofer, Ebner

GRin Dr. Reißfelder-Zessin fragt nach, ob die Kindergärten über die Möglichkeit der Förderung informiert seien.

Die 1. Bürgermeisterin bejaht dies.

GRin Dr. Reißfelder-Zessin sieht ggfs. die Möglichkeit, dass mit Luftreinigungsgeräten in den Klassenzimmern, insbesondere in den Grundschulen, auf das Tragen der Masken verzichtet werden könne.

Die 1. Bürgermeisterin erwidert, dass über eine Maskenpflicht nicht die Gemeinde entscheide.

Die 1. Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger fragt GRin Dr. Reißfelder-Zessin, ob sie mit den o.g. Ausführungen den Antrag als erledigt ansehe.

GRin Dr. Reißfelder-Zessin erwidert, dass sie einen Sachstandsbericht möchte.

Die 1. Bürgermeisterin stellt den Beschlussvorschlag gemäß Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Abstimmung.

Beschluss:

1. Der Krisenausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage (Drucksache Ö 0145) und vom Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 30.11.2020.

2. Der Krisenausschuss beschließt:

Die Verwaltung informiert:

a) Abfrage der aktuellen Lüftungssituation in den Schulen und Kitas.

b) Rückmeldung der Einrichtungen, welche Räume aufgrund schlechter Belüftung vorrangig mit Zusatzgeräten ausgestattet werden müssen.

c) Welche zusätzlichen Geräte könnten sinnvoll zum Einsatz kommen?

d) Können zunächst Leihgeräte eingesetzt und getestet werden können?

e) Welche Kosten fallen für eine Nachrüstung an und welcher Anteil davon könnte über Fördermittel aus Bund und Land gedeckt werden?

Ja 3 Nein 10

0252 Antrag der CSU-Fraktion: Einheitliche Nutzungszeiten für Spielplätze Ö/0151/XV.WP

Einführung: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Begründung: GR Ebner

Die 1. Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger informiert über eine der Verwaltung vorliegende Bitte einer Bürgerin aus Unterbrunn, für den Spielplatz am Weiher wieder Ruhezeiten vorzusehen, nachdem die durchgängige Nutzung des Kinderspielplatzes im Herbst durch Neubeschilderung festgelegt wurde.

Die 1. Bürgermeisterin weist darauf hin, dass nach § 22 Absatz 1a Bundes-Immissionsschutz-Gesetz (BImSchG) Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung sind. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.

Des Weiteren teilt sie mit, dass die Öffnungszeit des Kinderspielplatzes Balthasar-Vitzthum-Straße an Sonntagen von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr beschlossen worden sei (Beschluss Nr. 0307 aus dem Jahr 2009).

Wortmeldung: GRe Derksen, Luft

In der Diskussion wird eine durchgängige Öffnung der Spielplätze, d.h. ohne Ausweisung einer Mittagsruhe auch an Sonn- und Feiertagen, als zeitgemäß erachtet.

GR Ebner ändert seinen Beschlussvorschlag entsprechend ab.

Die 1. Bürgermeisterin stellt den Beschlussvorschlag entsprechend der Änderung und der Aufhebung des Beschlusses aus dem Jahr 2009 zur Abstimmung.

Beschluss.

1. Der Krisenausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö 0151.
2. Der Krisenausschuss beschließt für alle öffentlichen Spielplätze im Gemeindegebiet folgende Nutzungszeiten: 8 – 22 Uhr
Die Verwaltung wird gebeten, an den Spielplätzen entsprechende Beschilderungen anzubringen.
3. Beschluss Nr. 0307 aus der Sitzung des Gemeinderats am 22.09.2009 wird aufgehoben.

Ja 13 Nein 0

0253 Antrag der CSU-Fraktion: Information zur Unterstützung von Vereinen und Institutionen Ö/0150/XV.WP

Einführung: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Begründung des Antrags: GR Ebner

GR Ebner ergänzt seinen Antrag dahingehend, dass für die Haushaltsberatungen 2022 ff nachfolgende zusätzliche Informationen zu den Einnahmen und Ausgaben des Vorjahres für eine Zuschussentscheidung eingefordert werden sollen:

Untergliederung der Einnahmen des Vorjahres wie folgt:

- Mitgliedsbeiträge
- Zuschüsse der öffentlichen Hand (einzeln aufgeführt)
- Zuschüsse Dritter (einzeln aufgeführt)
- Einnahmen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben
- Spenden
- Sonstige Einnahmen

Untergliederung der Ausgaben des Vorjahres wie folgt:

- Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
- Gemeinnütziger Geschäftsbetrieb
- Bericht der letzten Kassenprüfung

Wortmeldung: GRe Derksen, Dr. Reißfelder-Zessin, Platzer M, Brucker, Vilgertshofer

GR Vilgertshofer sehe es als sinnvoll, dass die Verwaltung bis zu einer Zuwendungshöhe von 1.000 € selbst entscheiden könne.

Die 1. Bürgermeisterin stellt den entsprechend ergänzten Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Beschluss:

1. Der Krisenausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö 0150.
2. Der Krisenausschuss beschließt:

Die Verwaltung legt im Rahmen der Haushaltberatungen dem Gemeinderat zu den Zuschussanträgen der Institutionen und Vereine, bei Zuschussanträgen ab 1.000 Euro jeweils eine Übersicht mit folgenden Informationen der Institutionen und Vereine vor:

- Kassenbestand zum 1.1. des Jahres, in dem der Zuschuss beantragt wird
- Einnahmen des Vorjahres
- Ausgaben des Vorjahres
- Zahl der Mitglieder
- davon Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre
- Mitglieder aus dem Gemeindegebiet
- Mitgliedsbeitrag (ggf. gestaffelt)

Ja 13 Nein 0

3. Für die Haushaltsberatungen 2022 ff werden zusätzlich folgende Informationen vorgelegt:

Einnahmen des Vorjahres:

- Mitgliedsbeiträge
- Zuschüsse der öffentlichen Hand (einzeln aufgeführt)
- Zuschüsse Dritter (einzeln aufgeführt)
- Einnahmen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben
- Spenden
- sonstige Einnahmen

Ausgaben des Vorjahres:

- wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
- gemeinnütziger Geschäftsbetrieb
- Bericht der letzten Kassenprüfung

Ja 12 Nein 1

0254 Verschiedene öffentliche Angelegenheiten

Parksituation Zugspitz-, Wald-, Benno- und Alpspitzstraße

GR Brucker informiert, dass viele S-Bahn-Fahrer sowie Mitarbeiter der Firma Webasto ihre Fahrzeuge in diesen Straßen parken. Zudem wird die Situation durch den Schulverkehr (Hol- und Bringservice der Eltern) noch verschärft.

Er fragt nach, ob man das Problem durch geeignete Maßnahmen eindämmen könne. Die 1. Bürgermeisterin sagt die Prüfung zu.

FFP2-Masken für Helferkreis Asyl und die Gautinger Tafel

GRin Dr. Reißfelder-Zessin teilt mit, dass nach Auskunft vom Helferkreis Asyl und der Tafel dringend FFP2-Masken benötigen werden. Spenden an diese Vereine seien sehr willkommen. GR Vilgertshofer teilt mit, dass er 500 FFP2-Masken an die Gautinger Insel zur weiteren Verteilung spendet.

GRin Dr. Reißfelder-Zessin dankt ihrem Ratskollegen.

Des Weiteren merkt sie das sehr solidarische Verhalten der Vereine an.

Gauting, den 01.02.2021

Monika Rieckhoff
Schriftführung

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin